

Möglicher Aufschub zweite Steuervorauszahlung	1	Einschränkungen der Steuerbegünstigung für Zuzügler - „Regime impatriati“	2
Anpassung PEC / ZEP	1	Erhöhung des Freibetrags für Sachentlohnungen.....	2
Sanierung Verstöße Ausstellung von Kassenbelegen	2	Vorab-Vereinbarung der Steuern, Sinn oder Unsinn?.....	3

MÖGLICHER AUFSCHUB ZWEITE STEUERVORAUSZAHLUNG

Unter bestimmten Voraussetzungen für Kleinunternehmen und Freiberufler möglich, betrifft jedoch nicht die INPS-Zahlungen. Grundvoraussetzung ist die Inhaberschaft einer MwSt.-Nr.

Innerhalb 30. November 2023 müssen die zweiten Steuervorauszahlungen für das Jahr 2023 vorgenommen werden. Die Steuervorauszahlungen betreffen die Einkommenssteuer (Irpef), die Körperschaftssteuer (Ires), die regionale Wertschöpfungssteuer (Irap), Fürsorgebeiträge (INPS), die Einheitssteuer (cedolare secca) für Mieteinnahmen von Wohnungen, sowie die von den natürlichen Personen geschuldeten Vermögenssteuern für Liegenschaften (IVIE) oder Finanzvermögen (IVAFE) im Ausland.

Es ist kürzlich ein möglicher Aufschub zweite Steuervorauszahlung 30. November 2023 eingeführt worden: mit der Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2024 wurde für Einzelunternehmen und Freiberufler, welche im Jahr 2022 Erlöse von nicht mehr als 170.000 Euro erwirtschaftet haben, die Möglichkeit eingeführt, die zweite Steuervorauszahlungen von 30. November 2023 ohne Strafen und Zinsen bis 16. Jänner 2024 aufzuschieben.

Der Aufschub gilt für die Einkommenssteuer IRPEF, Ersatzsteuern, Vermögenssteuern IVAFE und IVIE, sowie die Einheitssteuer auf Mieten („cedolare secca“). Die aufgeschobene Jänner-Zahlung kann zusätzlich auf fünf gleich hohe Monatsraten aufgeteilt werden. Die Rentenbeiträge INPS sind vom Aufschub nicht betroffen.

Sollten Sie den Aufschub in Anspruch nehmen wollen, bitten wir Sie, sich unmittelbar mit uns in Verbindung zu setzen.

ANPASSUNG PEC / ZEP

Bereits seit einigen Jahren ist jeder Betrieb dazu verpflichtet ein zertifiziertes E-Mail Postfach (PEC) zu haben. Nun steht möglicherweise eine Anpassung an den europäischen Standard an.

Um ein Höchstmaß an Sicherheit und Effizienz zu gewährleisten, wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2024 die PEC den europäischen Standard angepasst. Sie erlangt somit in ganz Europa Gültigkeit. Einige Anbieter versenden zur Zeit PEC-Mails, in dem die Betriebe aufgefordert werden, diese Anpassungen vorzunehmen. Um die PEC der neuen Norm anzupassen, sind folgende Schritte erforderlich:

- Identifizierung des PEC-Inhabers mittels SPID, CIE, CNS oder Gesundheitskarte, digitaler Unterschrift oder Videoanruf des Anbieters
- Aktivierung der 2-Stufen Authentifizierung

Die Umsetzung der neuen Norm ist für das erste Quartal 2024 geplant und ab diesem Zeitpunkt wird die europäische PEC verbindlich. Betriebsinhaber, welche über die verschiedenen Identifizierungsmöglichkeiten

(SPID, digitale Unterschrift usw.) verfügen, empfehlen wir, jetzt schon die Anpassung vorzunehmen.

SANIERUNG VERSTÖSSE AUSSTELLUNG VON KASSENBELEGEN

Achtung, Frist ist der 15. Dezember 2023!

Mit der Eilverordnung DL Nr. 131/2023 wurde eine Berichtigungsmöglichkeit für die unterlassene Ausstellung von Kassenbelegen vorgesehen. Steuerpflichtige, welche fehlerhafte oder unterlassene Kassenbelege im Zeitraum von 01.01.2022 bis 30.06.2023 ausgestellt haben, können diese bis 15.12.2023 freiwillig berichtigen. Unter der Voraussetzung, dass noch kein Bescheid der Agentur der Einnahmen zugestellt wurde, können auch die festgestellten Fehler bis zum 31. Oktober 2023 berichtigt werden. Es ist hierbei nicht nur die MwSt., sondern auch die Einkommenssteuern für die nicht erklärten Umsätze zu berücksichtigen. Mit der Berichtigung wird verhindert, dass der Verstoß für die Bestimmungen zur Betriebsschließung angewendet wird. Die Nebenstrafe der Betriebsschließung gilt, wenn im Zeitraum von fünf Jahren vier Übertretungen im Zusammenhang mit der Ausstellung der Kassenbelege festgestellt werden.

EINSCHRÄNKUNGEN DER STEUERBEGÜNSTIGUNG FÜR ZUZÜGLER - „REGIME IMPATRIATI“

Laut Entwürfen der geplanten Steuerreform für 2024 steht eine Überarbeitung der Steuerbegünstigung „Regime impatriati“ der aus dem Ausland zugezogenen Personen an.

Die Maßnahmen zielen darauf ab, die Gesetzgebung auf die Bestimmungen der anderen europäischer Länder anzupassen. Folgende Neuerungen sind vorgesehen:

- Der bisherige Freibetrag von 70 % des Einkommens soll auf 50 % herabgesetzt werden. Die Steuerbegünstigung soll für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, deren gleichgestellten Einkünften, sowie Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit gelten. Einkünfte aus Unternehmertätigkeit werden nicht mehr genannt.
- Die Steuerbegünstigung soll auf ein maximales Einkommen von 600.000 Euro berechnet werden (bisher ist kein Limit vorgesehen).
- Es werden Änderungen zum Mindestzeitraum im Ausland vorgesehen: die Person muss in den vorhergehenden 3 Jahren den steuerlichen Wohnsitz im Ausland gehabt haben (bisher 2 Jahre). Zudem muss die Person sich verpflichten, den steuerlichen Wohnsitz in Italien für die nächsten 5 Jahre beizubehalten (bisher 2 Jahre).
- Für Arbeitnehmer gilt, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis mit einem „neuen“ Arbeitgeber handeln muss. Er darf somit nicht für den gleichen Arbeitgeber tätig sein, für welchen er im Ausland tätig war. Zudem darf der neue Arbeitgeber nicht Teil der gleichen Unternehmensgruppe wie der vorhergehende Arbeitgeber sein.

Die Begünstigung gilt nur für qualifiziertes Personal und Personen mit bestimmten Spezialisierungen. Die neuen Regelungen sollen für Personen gelten, welche ihren Wohnsitz ab 01.01.2024 nach Italien verlegen. Es handelt sich hierbei um einen Entwurf, somit können noch weitere Änderungen vorgesehen werden.

ERHÖHUNG DES FREIBETRAGS FÜR SACHENTLOHNUNGEN

Für das Steuerjahr 2023 ist für Arbeitnehmer mit steuerlich zu Lasten lebenden Kindern eine Erhöhung der Obergrenze für Sachentlohnungen (sog. „Fringe Benefit“) von 258,23 Euro auf 3.000 Euro vorgesehen worden. Diese Möglichkeit, eine Prämie in Höhe von 3.000 Euro in Form eines Sachbezug (also NICHT in Form von Geld) auszubezahlen, besteht nicht nur für Mitarbeiter, sondern auch für Geschäftsführer und Verwalter von Gesellschaften. Falls die Gesellschaft (GmbH, KG oder OHG) eine Entschädigung an den Geschäftsführer mit zu Lasten lebenden Kindern auszahlt, können somit dieselben Steuervorteile wie für Mitarbeiter genutzt werden.

Kinder gelten als steuerlich zu Lasten lebend, wenn diese:

- unter 25 Jahre alt sind und ihr jährliches Gesamteinkommen nicht höher als 4.000 Euro ist;
- 25 Jahre oder älter sind und ein jährliches Gesamteinkommen von höchstens 2.840,51 Euro haben.

Die Bedingung, ob ein Kind steuerlich zu Lasten ist, muss für das gesamte Steuerjahr 2023, also zum Stichtag 31. Dezember 2023, erfüllt werden.

VORAB-VEREINBARUNG DER STEUERN, SINN ODER UNSINN?

Mit dem sogenannten Vorab-Konkordat können Freiberufler und Kleinunternehmen das Einkommen für zwei Jahre im Vorhinein festsetzen. Aufgebaut ist die Berechnung auf den steuerlichen Zuverlässigkeitsindizes Isa, leider mit mäßigen Vorteilen für die Steuerpflichtigen.

Die Vorab-Vereinbarung besteht kurz gesagt aus einer Steuerfestsetzung im Vorhinein, die auf der Grundlage der Zuverlässigkeitsindizes (Isa) berechnet und dem Steuerpflichtigen vorgeschlagen wird. Dieser kann die Vereinbarung über die für zwei Jahre im Voraus festgesetzten Steuern annehmen oder ablehnen und ist erstmals für 2024 und 2025 für Freiberufler und Unternehmen mit Erlösen bis zu 5.164.569 Euro möglich.

Voraussetzung ist eine hohe Zuverlässigkeit mit einem Isa-Index von zumindest acht, der auch durch eine vorherige Anpassung erzielt werden kann. Schließlich dürfen keine überfälligen Steuerschulden von mehr als 5.000 Euro bestehen.

Die Vorteile sind laut derzeitigen Erkenntnissen eher überschaubar: man vermeidet Steuerfestsetzungen aufgrund von einfachen Vermutungen, die Verjährungsfristen werden um ein Jahr gekürzt, die Erstattung von Steuerguthaben wird erleichtert durch höhere Schwellen für die Befreiung vom Bestätigungsvermerk (50.000 Euro für die MwSt, 20.000 Euro für die Einkommensteuern), für die Voraus- und die Saldozahlungen wird eine Streckung bzw. eine längere Ratenzahlung vorgesehen, die Einschränkungen in Bezug auf die nicht untätigen Gesellschaften werden aufgehoben.

Der Steuerpflichtige hat also die für zwei Jahre vorgeschlagenen Ergebnisse und die entsprechenden Steuern für Zwecke der Einkommensteuern und der Wertschöpfungssteuer Irap anzunehmen. Die festgesetzten und vereinbarten Beträge gelten sowohl für den Fall von geringeren (Pech gehabt, trotzdem zahlen) Ergebnissen (ausgenommen bei einem Einbruch von mehr als 60 Prozent) als auch bei höheren (Glück gehabt, nur auf den festgesetzten Betrag zahlen) Ergebnissen, ausgenommen es werden nicht erklärte Erlöse oder nicht abzugsfähige Kosten von mehr als 30 Prozent festgestellt.

Keine Vereinfachungen oder Abfindungen sind für den Bereich der MwSt. vorgesehen. Auch für die Fakturierung, die Tageseinnahmen, die buchhalterischen Aufzeichnungen und die Abfassung der Steuererklärungen sind die normalen Vorschriften zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an post@contor.it widersprechen.